Vereinssatzung des Sportvereins Neubrück e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 21. August 1980 in Neubrück gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Neubrück e.V." und hat seinen Sitz in Wendeburg OT Neubrück. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Niedersachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Einnahmen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- 4. Die Farben des Vereins sind "Blau Gelb".

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied der in § 1 genannten Organisationen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seinen Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen,

soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen.

Jeder Abteilung stehen ein oder auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

§ 6 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 3 Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss einzelner Organe (s. § 12) erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr, bzw. den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an das Schiedsgericht zu, das endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres,

- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Schiedsgerichtes
- c) durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitten, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Schiedgericht wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,

d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Sportbundes Niedersachsen e.V., der dem letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschuss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Schiedgericht bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 1 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) das Schiedsgericht.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte

werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal innerhalb des 1. Quartals als sogenannte Jahreshauptversammlung, alle 2 Jahre mit Beschlussfassung über die in § 14 a) genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, mindestens 1 Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand 4 Wochen vorher, sonst jedoch nach obiger Vorschrift einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- c) Wahl von mind. 2 Kassenprüfern
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 <u>Tagesordnung</u>

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mind. folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer

- c) Beschlussfassung der Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahl
- f) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- e) dem Schriftführer

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) dem Jugendleiter
- b) der Frauenwartin
- c) dem Werbe- und Pressewart
- d) dem Gerätewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, je zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Vertretungsbefugnis ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten

Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- ba) der 1. Vorsitzende vertritt (zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. Abs. 1) den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe Schiedsgericht. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und unverbindlichen Schriftstücke.
- bb) der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- bc) der *Kassenwart* verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vor- sitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- bd) der *Schriftführer* erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Vorlesung kommt.
- be) Der *Sportwart* bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Verantwortung für bei allen Übungsund sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- bf) Der *Jugendleiter* hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenhang mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppen entspricht.
- bg) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der

Damen- und Damenjugend-Abteilung wahrzunehmen.

- bh) Der *Werbe- und Pressewart* vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
- bi) Der *Gerätewart* hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und gemeinsam mit dem Abteilungsleiter in einem gebrauchsfertigen Zustand zu halten.

§ 18 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betrieben Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von mindestens einem Jahr von der Abteilung gewählt und zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.

Sie setzen sich zusammen aus jeweils 1 Obmann und 2 Warten der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu beachten, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor der Versammlung befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit geben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Eine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer, es darf nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden, haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Beschlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie einen Woche vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. In besonderen Fällen kann auf

Antrag geheim abgestimmt werden.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Archivierung aller Protokolle.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 2/3 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird der Ortsrat von Neubrück beauftragt, das Vereinsvermögen ausschließlich sportlichen Zwecken zuzuführen.

Zusatz:

Über die angegebenen Geräte ist eine Inventarliste anzulegen. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden, sowie vom jeweiligen Ortsbürgermeister zu unterschreiben, vom Bürgermeister zu beglaubigen und von der Gemeindeverwaltung in Verwahrung zu nehmen.

Bei evtl. Neugründung eines turn- und sporttreibenden Vereins in hiesiger Ortschaft sind alle übergebenen Geräte in ordentlichem Zustand an diesen Verein zu geben.

Evtl. entstandene Unkosten betr. Reparaturen an Geräten dürfen dem neuen Verein nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 25 <u>Geschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 21. August 1980 aufgestellt und dann aufgrund einer Verfügung des Amtsgerichts Braunschweig vom 29. Oktober 1980 sowie anschließender Beschlüsse bei Jahreshauptversammlungen, zuletzt am 23.01.1993 überarbeitet.